

## **Die Europäische Privatgesellschaft als neue Gesellschaftsrechtsform - Überlegungen zur Mitgliedschaft und zum Verkehrsschutz**

### **Thesen**

1. Die Berücksichtigung der Verkehrsschutzproblematik durch den Kommissionsentwurf von 2008 ist dem Grunde nach („ob“ einer Regelung) zu begrüßen.
2. Bei der Anwendung der nur vereinzelt vorhandenen nationalen Gutglaubenstatbestände kommt es zu Verwerfungen, da diese auf ein Lesen durch die „sekundärrechtliche Brille“ der SPE-Verordnung nicht ausgerichtet sind.
3. Der Entwurf von 2008 leidet darüber hinaus an erheblichen rechtsdogmatischen wie rechtspraktischen Tauglichkeitsmängeln:
  - a) Das Ziel, die rechtstechnischen wie rechtsberaterischen Hürden für die Zielgruppe der „KMU“ abzubauen, wird durch einen systemoffenen Verweis auf bis zu 27 nationale Regelungsmodelle verfehlt.
  - b) Verkehrssicherheit erfordert *per definitionem* eine einheitliche europaweite Regelung unabhängig vom jeweiligen Sitzstaat.
  - c) Der privat geführte Rechtsscheinträger „Verzeichnis der Anteilseigner“ sichert weder durch Verfahren noch durch die beteiligten Personen eine hinreichende Richtigkeitsgewähr.
  - d) Der fehlende gutgläubig lastenfreie Erwerb entwertet den Verkehrsschutz deutlich.
  - e) Die primärrechtlichen Grenzen der Eigentumsgewährleistungen in Art. 17 Abs. 1 Charta der Grundrechte und Art. 1 EMRK 1. Zusatzprotokoll (jeweils i.V.m. Art. 6 EUV) werden mangels Verhältnismäßigkeit des Berechtigtenschutzes durch den Entwurf nicht eingehalten.
4. Der Entwurf ist grundlegend zu überarbeiten: Dabei ist ein öffentliches Mitgliederverzeichnis zu schaffen, das von einer notarähnlichen Person geführt wird, mit einer Konstitutivität der Verzeichniseintragung für den Anteilserwerb versehen ist und auch dingliche Belastungen erfasst.